

T e n o r

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ... Februar 2011 wird in Nr. 3 insoweit aufgehoben, als festgestellt wurde, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt.

Er wird zudem in Nr. 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der am ... 1988 in B..., Provinz Ghazni, geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, zugehörig zur Volksgruppe der Hazara. Er reiste im Januar 2010 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellte am ... Februar 2010 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung gemäß § 25 AsylVfG am 15. März 2010 trug der Kläger im Wesentlichen vor, er habe bis zu seiner Ausreise Ende Frühjahr 2009 in der Provinz Ghazni, Gemeinde M..., im Dorf G... gelebt. Er sei dann zunächst in den Iran und von dort über Griechenland, Italien und Frankreich nach Deutschland gereist. Seine Ehefrau sei 23 Jahre alt. Er habe drei Kinder. Seine Eltern seien bereits verstorben. Er habe zwei Brüder, einer von ihnen sei ermordet worden, der andere lebe noch in Afghanistan. Der Kläger habe keine Schule besucht. Er habe zunächst als Hirte gearbeitet. Später habe er einmal drei Jahre im Iran als Klempner gearbeitet. Er habe vor zwölf Jahren im Iran gelebt. Zu dieser Zeit sei es zwischen seinem Vater und dessen Verwandten zu Streit um ein Stück Land gekommen. Der Vater sei von vier Brüdern, die Cousins des Vaters seien, verprügelt worden. Er habe dabei einen Schädelbruch erlitten. Später sei auch seine Mutter verstorben. Im Jahr 2009 sei der Streit wieder aufgelebt. Sein Vater sei verstorben. Sie seien dann zu ihm gekommen und hätten ihm erklärt, sie würden das Land in Besitz nehmen. Die Dorfbewohner hätten helfen müssen und vorgeschlagen, die Sache durch die Ältesten schlichten zu lassen. Es sei im Herbst des letzten Jahres gewesen. Die Verwandten hätten das Land besetzt. Es sei landwirtschaftliche Nutzfläche gewesen. Die Namen der Personen seien Q..., M..., Y... und K... gewesen. Der Vatersname sei H... gewesen. Die körperliche Auseinandersetzung sei zur Aussaatzeit während des ersten Monats des Sonnenkalenders gewesen. Der Kläger habe auf eine Lösung des Ältestenrats gewartet. Er habe die Aussaat auf dem umstrittenen Landstück vorbereitet. Dabei seien die vier Brüder hinzugekommen und hätten ihn auf dem Feld verprügelt. Man habe ihm die Nase gebrochen, er sei auf den Boden gefallen. Die Leute aus dem Dorf hätten ihm helfen müssen. Sein Bruder sei in dem Moment nicht

dabei gewesen, weil er gerade etwas holen gewesen sei. Dann sei der Bruder jedoch erschienen und habe eine Waffe gehabt. Der Bruder habe auf die verfeindeten Verwandten geschossen. Dabei habe er zwei von den Brüdern getötet und eine Frau verletzt. Die Frauen seien ebenfalls dabei gewesen. Man habe den Bruder dann mit einer Schaufel erschlagen. Der Kläger selbst sei weggelaufen, sei jedoch in der Nähe eines Basars von den verfeindeten Verwandten erwischt worden. Man habe ihn in einen Stall gesperrt und festgehalten. Als der Schwiegervater von der Sache erfahren habe, habe er den anderen Bruder des Klägers, seine Ehefrau und die Kinder zu sich genommen. Die Ältesten hätten die verfeindeten Familien aufgefordert, mit dem Streit aufzuhören. Die verfeindete Familie habe jedoch keinen Ruhe gegeben. Sie hätten gesagt, dass zwei von ihnen tot seien und zwei von denen ebenfalls umgebracht werden müssten. Bevor nicht zwei von der Familie des Klägers umgebracht worden seien, würden sie keine Ruhe geben. Er sei in der Gemeinde M... in dem Dorf J... festgehalten worden. Das sei in der Nähe des Basars mit Namen Sch.... Es seien insgesamt drei Monate gewesen. Tag und Nacht habe er nicht unterscheiden können. Er sei von Verwandten besucht worden. Diese hätten dann mehrere Schafe, einen Esel und Mehl verkauft und schließlich den Wächter, der den Schlüssel für den Stall gehabt habe, bestochen und den Kläger auf diese Weise entkommen lassen. Sein Name sei A... gewesen. Er habe nicht zu der verfeindeten Familie gehört, sondern sei von dieser für Wächterdienste bezahlt worden. Sie würden Probleme immer untereinander lösen und seien deshalb nicht zur Polizei gegangen. Sie hätten sich ja deswegen auch an den Ältestenrat gewandt. Nachdem er aus dem Stall herausgelassen worden sei, sei er zur Straße gelaufen. Dort habe ein Auto auf ihn gewartet und er sei nach Kandahar gefahren worden. Von dort sei er mit weiteren Personen in den Iran gereist. Den Landverkauf habe er selbst geregelt. Er habe das Land vom Iran aus an einen Neffen seines Vaters mit Namen Y... verkauft, der ebenfalls im Iran lebe.

Mit Bescheid vom ... Februar 2011, zugestellt am 3. März 2011, lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise angedroht. Auf den Inhalt des Bescheids wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Am 14. März 2011 erhoben die früheren Bevollmächtigten des Klägers Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag:

- „I. Der Bescheid des Bundesamtes vom ...02.2011, Aktenzeichen ..., zugestellt am 03.03.2011, wird in Ziff. 3 aufgehoben, soweit Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 7 AufenthG verneint werden.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.“

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 22. März 2011,
die Klage abzuweisen.

Der Bevollmächtigte des Klägers trug mit Schriftsatz vom 4. Juni 2013 vor, dass es bei der Anhörung zu zahlreichen Übersetzungsfehlern gekommen sei. Weiterhin sei offensichtlich nicht aufgenommen worden,

dass der Kläger während der Gefangenschaft misshandelt worden sei. Die Misshandlungen seien offensichtlich. So sei der Kläger unter anderem mit einer Zange am Ohr misshandelt und seine rechte Hand sei mit sengendem Wasser verbrannt worden.

Durch Beschluss der Kammer vom 6. August 2013 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Den Beteiligten ist mit Schreiben vom 9. August 2013 mitgeteilt worden, welche Unterlagen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden (Erkenntnismittelliste Nr. 423 b, Stand: 16.06.2013).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Behördenakte sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bevollmächtigte des Klägers hat in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass sich der Klageantrag auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezieht.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig, soweit darin in Nr. 3 festgestellt wird, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans unter entsprechender Aufhebung der Regelung in Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Maßgeblich für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG; vgl. auch Art. 4 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – ABl. Nr. L 304 S.12; ber. ABl. vom 5.8.2005 Nr. L 204 S. 24; neugefasst mit Umsetzungsfrist bis 21.12.2013 als Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 – ABl. vom 20.12.2011 Nr. L 337 S. 9).

Bei den nationalen Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand. Einer Entscheidung über das Vorliegen

eines nationales Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bedarf es vorliegend nicht, da der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat.

Im Einzelfall des Klägers liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind individuelle Gefahren, also solche Gefahren, die nur dem Ausländer drohen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 bei Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sowie dessen Ausschluss nach Satz 3 der Vorschrift einerseits und die verfassungskonforme Anwendung des Satzes 1 andererseits stehen in einem Rangverhältnis. Vorrangig zu prüfen ist die Frage, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung vorliegen (vgl. BVerwG, B.v. 23.8.2006 – 1 B 60.06 – juris und U.v. 17.10.2006 – 1 C 18/05 – DVBl 2007, 254).

Für den Kläger besteht nach Überzeugung des Gerichts in seinem Herkunftsland auf der Grundlage seines Vorbringens eine individuelle erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung.

Unter Berücksichtigung seines Herkommens, seines Bildungsstands und seines Alters hält das Gericht den Vortrag des Klägers für glaubhaft. Der Kläger hat sowohl bei der Anhörung vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen übereinstimmende Angaben zu seinem Fluchtgrund gemacht und auch Einzelheiten der Vorfälle wiedergegeben. Er hat in der mündlichen Verhandlung die Geschehnisse nochmals im Wesentlichen geschildert und verbliebene Unklarheiten nachvollziehbar erläutert. Zwar erfolgte der Vortrag des Klägers überwiegend auf Fragen bzw. Nachfragen des Gerichts, jedoch machte der Kläger in der mündlichen Verhandlung einen äußerst verschüchterten Eindruck und der aus sehr einfachen Verhältnissen stammende Kläger wäre wohl auch im Hinblick auf seine gänzlich fehlende Schulbildung zu einem flüssigen und zusammenhängenden Vortrag über die Vorfälle in Afghanistan nicht in der Lage gewesen. Das Gericht ist daher aufgrund des Vorbringens des Klägers und des persönlichen Eindrucks, den es in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gewinnen konnte, davon überzeugt, dass sich die vom Kläger geschilderten Ereignisse tatsächlich zugetragen haben und er das geschilderte Geschehen, soweit es ihn betraf, selbst erlebt hat. Demnach ist davon auszugehen, dass es zwischen dem Vater des Klägers und dessen vier Cousins zu einem Streit um das Land des Vaters gekommen war und der Kläger nach dem Tod des Vaters selbst hiervon betroffen war. Im Verlauf dieses Streits kam es eines Tages zu einer persönlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und seinem Bruder auf der einen Seite sowie den vier Cousins des Vaters auf der anderen Seite. Dabei erschoss der Bruder des Klägers zwei der Cousins des Vaters und der Bruder wurde anschließend erschlagen. Der Kläger selbst konnte zunächst flüchten, wurde dann jedoch von Bekannten der Cousins des Vaters fest-

genommen und in einen Stall gesperrt. Dort wurde er ca. drei Monate lang festgehalten und dabei auch körperlich misshandelt, bis ihm schließlich die Flucht gelang. Da der Kläger auch bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt vorgetragen hatte, dass der Ältestenrat bzw. die Ältesten des Dorfes eingeschaltet worden waren, um den Streit zu schlichten, ist es auch plausibel, dass diese auch – wie der Kläger vorgetragen hat – mit dem weiteren Schicksal des Klägers nach dessen Festnahme befasst waren. Dies hatte der Kläger bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt angesprochen und hierzu ausgeführt, dass die Ältesten die verfeindete Familie aufgefordert hätte, mit dem Streit aufzuhören, diese jedoch keine Ruhe gegeben und gesagt hätte, dass zwei von ihnen tot seien und zwei von der Familie des Klägers ebenfalls umgebracht werden müssten. Der Kläger hat hierzu in der mündlichen Verhandlung nochmals nachvollziehbar vorgetragen, dass die Dorfältesten (während der Inhaftierung des Klägers) versucht hätten, eine Lösung zu finden, aber die Ansicht (auch von Seiten der Dorfältesten) bestanden habe, dass der Kläger hingerichtet werden solle. Demnach ist es auch nachvollziehbar, dass der Kläger über längere Zeit inhaftiert war, da von den Dorfältesten über sein Schicksal noch zu entscheiden war. Somit kann es – entgegen der vom Bundesamt im angefochtenen Bescheid geäußerten Auffassung – nicht als zwangsläufig angesehen werden, dass der Kläger bereits zuvor von Seiten der verfeindeten Familie im Wege der Selbstjustiz umgebracht worden wäre. Auch ist vor diesem Hintergrund nicht – wie offenbar nach Auffassung des Bundesamts – zwangsläufig davon auszugehen, dass der Kläger (an einem geheimen Ort) versteckt gehalten wurde. Ebenso ist nachvollziehbar, weshalb von Seiten der Familie des Klägers keine Polizei eingeschaltet wurde, solange die Dorfältesten mit der Angelegenheit befasst waren. Weiterhin ist es auch nicht unglaublich, wenn der Kläger vorträgt, er habe zur Finanzierung seiner Ausreise das Land im Iran weiterverkauft, obwohl dieses von der verfeindeten Familie besetzt bzw. für sich beansprucht wurde. So hat er in der mündlichen Verhandlung hierzu ausgeführt, dass der Käufer von dem Streit um das Land nichts gewusst habe. In Afghanistan gibt es auch kein Grundstückskataster und keine strengen Formvorschriften (vgl. hierzu „Thema Landstreitigkeiten“: Danish Immigration Service, Afghanistan, Country of Origin Information for Use in the Asylum Determination Process, Report from Danish Immigration Service’s fact finding mission to Kabul, Afghanistan, Mai 2012, S. 40 ff.).

Die Ausführungen des Klägers werden auch von der Auskunftslage gestützt. Landstreitigkeiten führen in Afghanistan oftmals zu großen Fehden und Kämpfen, besonders zwischen Familien, die sich wegen Ländereien töten, da es bei diesen um Ehre und Stolz geht (vgl. Danish Immigration Service, a.a.O., S. 42). Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes funktionieren Verwaltung und Justiz nur sehr eingeschränkt. Eine einheitliche Anwendung der verschiedenen Rechtsquellen (kodifiziertes Recht, Scharia, Gewohnheits-/Stammesrecht) ist nicht gegeben. Auch rechtsstaatliche (Verfahrens-) Prinzipien werden längst noch nicht überall eingehalten (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistans – Lagebericht – vom 4.6.2013, Stand: März 2013, S. 4). Neben dem formellen staatlichen Gerichtswesen besteht weiterhin die informelle traditionelle Gerichtsbarkeit. Vor allem auf dem Land wird die Richterfunktion weitgehend von lokalen Räten (Schuras) wahrgenommen. Einigkeit über die Gültigkeit und Anwendbarkeit von kodifizierten Rechtssätzen besteht meist nicht; mangelnde Rechtskenntnis und die mangelnde Fähigkeit zur Auslegung verschärfen die Situation. Grundsätze eines fairen Verfahrens nach rechtsstaatlichen Prinzipien werden von Gerichten oftmals nicht beachtet. Tatsächlich nehmen Gerichte,

soweit sie ihre Funktion ausüben, eher auf Gewohnheitsrecht, auf Vorschriften des islamischen Rechts (Scharia) und auf die (nicht selten willkürliche) Überzeugung des einzelnen Richters Bezug als auf staatliche säkulare Gesetze. Viele Fälle werden schlicht durch das Recht des Stärkeren geregelt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.1.2012, Stand: Januar 2012, S. 8). Insbesondere in ländlichen Systemen ist das Justizsystem schwach ausgebildet, was dazu führt, dass sich die ländliche Bevölkerung sowohl in zivilen als auch in kriminellen Angelegenheiten an traditionelle Schlichtungsmechanismen wendet (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, 3.9.2012, S. 12). Gerade auch Landstreitigkeiten werden traditionell von den örtlichen Schuras bzw. Ältesten geregelt, denen die Bevölkerung mehr traut als dem formellen Justizsystem. Daneben sind diese auch viel schneller und preiswerter. Deshalb zieht es die Mehrheit vor, Streitfälle über das Gesetz der Scharia zu erledigen, was sie im Vergleich zur Justiz als besseren Weg zur Konfliktlösung sehen. Streitigkeiten innerhalb der Gemeinschaft sind nicht so exponiert und werden auch aus diesem Grund vor Ort entschieden. Nach dem „Afghanistan Human Development Report 2007“ werden bei Landstreitigkeiten 80% der Fälle von der Schura gelöst und nur 20% vor Gericht gebracht (vgl. Danish Immigration Service, a.a.O., S. 41f.). Der Kläger stammt nach seinen Angaben auch aus einem ländlichen Gebiet, so dass es auch aus diesem Grund glaubhaft ist, dass der Streit von den Dorfältesten geschlichtet werden sollte. In der Provinz Ghazni leben neun von zehn Einwohnern in ländlichen Gebieten. Mehr als die Hälfte der Provinz besteht aus gebirgigem und semi-gebirgigem Land. Nur etwas mehr als ein Drittel sind flaches Land (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration; Afghanistan: Zur Sicherheitslage in ausgewählten Provinzen – u.a. Ghazni, April 2009, S. 57). Der nordwestliche Teil der Provinz, aus der auch der Kläger stammt, zählt zum Hazarajat, dem Hauptsiedlungsgebiet der afghanischen Hazara. Der Distrikt Malestan, in dem der Kläger gelebt hat, liegt in einem sehr gebirgigen Gebiet (vgl. D-A-CH Kooperation Asylwesen Deutschland – Österreich – Schweiz, Sicherheitslage in Afghanistan, Vergleich zweier afghanischer Provinzen – Ghazni und Nangarhar – und den pakistanischen Stammesgebieten, S. 4 und Karte auf S. 5).

Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Seiten der verfeindeten Familie oder auch von Seiten des Ältestenrats droht.

Der Kläger ist vor Übergriffen durch den Staat nicht hinreichend geschützt. Die Islamische Republik Afghanistan ist erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor der Verfolgung Privater Dritter zu bieten. Dies wäre dann der Fall, wenn der Staat geeignete Schritte eingeleitet hätte, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Kläger Zugang zu diesem Schutz hätte (vgl. Art. 7 Abs. 2 Richtlinie 2004/83/EG). Nach der Auskunftslage sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Eine Schutzfähigkeit des Staates vor Übergriffen Dritter ist im Hinblick auf die Verhältnisse im Herkunftsland des Klägers nicht gegeben. Die größte Bedrohung für die Bürger Afghanistans geht von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus. Es handelt sich hierbei meist um Anführer von Milizen, die nicht mit staatlichen Befugnissen, aber mit faktischer Macht ausgestattet sind, die sie häufig missbrauchen. Die Zentralregierung hat auf viele dieser Menschenrechtsverletzer kaum Einfluss und kann sie nur begrenzt kontrollieren oder ihre

Taten untersuchen oder verurteilen. Wegen des schwachen Zustands des Verwaltungs- und Rechtswesens bleiben diese Menschenrechtsverletzungen daher häufig ohne Sanktionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: März 2013, S. 13 f). Die nationale Polizei (ANP) wird bei der Durchsetzung von Recht und Gesetz ihrer Aufgabe trotz erster Fortschritte insgesamt noch nicht gerecht. Auch wenn zwischenzeitlich der quantitative Aufwuchs der afghanischen Sicherheitskräfte voran geht, so kann der qualitative Aufwuchs hiermit nicht Schritt halten (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: Januar 2012, S. 11 f.). Dementsprechend muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass in der öffentlichen Wahrnehmung die ANP daher insgesamt noch kein Stabilitätsfaktor ist, sondern an vielen Orten sogar ein Unsicherheitsfaktor, in den die Bevölkerung wenig Vertrauen setzt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9.2.2011, Stand: Februar 2011, S. 12 f). Schwächen der „Afghan National Police“ sind dabei auch Korruption und Bestechung. In dem Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe hierzu wird ausgeführt, die Tatsache, dass die Polizeikräfte äußerst korrupt seien, zeige sich auch darin, dass verhaftete Personen teilweise selbst dann, wenn Beweise für eine Tat vorlägen, am nächsten Tag wieder freigelassen würden. Diesbezüglich habe sich auch die deutsche Bundeswehr mehr als einmal empört gezeigt über die Freilassung von Verdächtigen, welche sie den afghanischen Behörden übergeben hätten. Weiter sei bekannt, dass afghanische Sicherheitskräfte, welche in abgelegenen Gebieten stationiert seien, den Taliban teilweise Informationen lieferten, um im Gegenzug dazu nicht von diesen angegriffen zu werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Schutzfähigkeit der Afghan National Police und Sicherheitssituation in Kabul, 20. Oktober 2011; S. 5). Auch sei die Polizei in massive Menschenrechtsverletzungen verwickelt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe a.a.O., S. 6). Es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger keinen wirksamen Schutz von staatlicher Seite erlangen könnte.

Für den Kläger besteht auch keine inländische Fluchtalternative. Selbst wenn es für ihn einen anderen Landesteil geben würde, in dem er vor einer Verfolgung sicher wäre, was ggf. in Kabul oder einer anderen größeren Stadt möglich wäre, könnte ihm nicht zugemutet werden, dass er sich dort – losgelöst von einem Familienverband und ohne reale Möglichkeit einer ausreichenden Existenzsicherung – niederlässt. Die Verweisung auf eine andere als die Herkunftsgegend oder die Heimat ist grundsätzlich nur dann zumutbar, wenn dorthin familiäre oder stammesbezogene Verbindungen bestehen (vgl. u.a. VG Ansbach, U.v. 3.3.2011 – AN 11 K 10.30475 – juris; VG Augsburg, U.v. 7.4.2011 – Au 6 K 10.30336 – juris). Diese Einschätzung entspricht der Auskunftslage. Die Ausweichmöglichkeiten für diskriminierte, bedrohte oder verfolgte Personen hängen maßgeblich vom Grad ihrer sozialen Verwurzelung, ihrer Ethnie und ihrer finanziellen Lage ab. Die größeren Städte bieten aufgrund ihrer Anonymität eher Schutz als kleine Städte oder Dorfgemeinschaften (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: März 2013, S. 14). Für eine rückkehrende Person ist ein starkes Familien-, Sozial- oder Stammesnetz von grundlegender Bedeutung. Ohne dieses kann eine Person in der heutigen Situation nicht überleben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage, 11. August 2010, S. 20). UNHCR betrachtet die interne Flucht grundsätzlich nur dann als eine zumutbare Alternative, wenn Schutz durch die eigene erweiterte Familie, durch die Gemeinschaft oder durch den Stamm des Betroffenen in dem für die Neuansiedlung vorgesehenen Gebiet gewährleistet ist. Die Rückkehr an Orte, die weder Herkunfts- noch einen ehemaligen Wohnort darstellen, kann afghanische Staatsangehörige unüberwindbaren Schwierigkeiten aussetzen, nicht nur in Bezug auf den Erhalt oder den Wiederaufbau der Existenz-

grundlage, sondern auch in Bezug auf Sicherheitsrisiken. Die Anforderungen der Reintegration sind weiterhin immens und die städtischen Zentren sind nach wie vor mit zahlreichen Rückkehrern konfrontiert, die schwierig aufzufangen sind. Afghanistan hat, obwohl es arm und vom Krieg zerrüttet ist, seit 2002 eine Rückkehr von 20 % der Bevölkerung erlebt. Angesichts dieser besonderen Situation spricht sich UNHCR gegen die Rückkehr von Personen an einen Ort aus, der weder Herkunftsort noch früheren Wohnorten entspricht, wo keine tatsächlichen Familien- oder Stammesstrukturen und entsprechende Unterstützung bestehen – außer wenn es sich um eine rein freiwillige Rückkehr handelt (UNHCR, Auskunft an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 30.11.2009, S. 5).

Ein afghanischer Rückkehrer, der wie der Kläger außerhalb seiner Herkunftsprovinz nicht von einem aufnahmebereiten Familienverband sozial aufgefangen wird, wäre in Ermangelung anderer – insbesondere staatlicher – sozialer Netze darauf angewiesen, seine Lebensgrundlage durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. Dies dürfte dem Kläger in Kabul, wohin er abgeschoben würde (vgl. zum Abschiebeweg Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: März 2013, S. 19; so auch die Auskunft des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer am 28.9.2011 in der Verwaltungsstreitsache M 23 K 11.30105, wonach eine Abschiebung ausschließlich nach Kabul erfolgen würde), nicht gelingen. In sämtlichen einschlägigen Erkenntnismitteln wird immer wieder auf die hohe Arbeitslosigkeit in Afghanistan hingewiesen. Die Arbeitsmöglichkeiten sind sehr begrenzt. Da es in Folge dessen in Afghanistan ausreichend Arbeitskräfte gibt, findet ein großer Verdrängungskampf um die knappen Arbeitsmarktressourcen statt. Die Experten gehen davon aus, dass am ehesten noch junge kräftige Männer einfache Jobs finden, bei denen harte körperliche Arbeit gefragt ist. In diesen Sektor, meist in das Baugewerbe, strömt nach der aktuellen Auskunftslage massiv die große Zahl junger Analphabeten. Bei den angebotenen Erwerbstätigkeiten handelt es sich allerdings meist um Tätigkeiten als Tagelöhner, die allenfalls das Existenzminimum der Arbeitssuchenden sichern. Daher wären die Chancen des Klägers, der über keinerlei Schulbildung oder Ausbildung verfügt, in Kabul eine Erwerbstätigkeit zu finden, die nicht nur sein Existenzminimum gewährleistet, sondern ihm eine ausreichende Existenzgrundlage sichert, nach den vorliegenden Erkenntnismitteln als aussichtslos einzuschätzen. Infolge dessen ist nicht sichergestellt, dass der Kläger nicht nur vereinzelt, sondern immer wieder Beschäftigungen finden wird, mit deren Hilfe er sich ohne familiäre Unterstützung eine ausreichende Lebensgrundlage sichern könnte (vgl. BayVGH, U.v. 20.1.2012 – 13a B 11.30427 – juris).

Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids war daher insoweit aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen. Infolge des Abschiebungsverbots war auch die Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheids aufzuheben, da im Umkehrschluss zu § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG eine Abschiebungsandrohung unzulässig ist, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und kein atypischer Fall gegeben ist (vgl. BayVGH, U.v. 23.11.2012 – 13a B 12.30061 – juris). Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheids ist daher rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VWGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.